

## Horst Groschopp

### Geschichte des Kirchenaustritts in Deutschland

Von den „Dissidenten“ zur „dritten Konfession“. In: Umworbene „dritte Konfession“. Befunde über die Konfessionsfreien in Deutschland. Hg. i.A. der Humanistischen Akademie, Berlin 2006, S.7-33 (= humanismus aktuell, Hefte für Kultur und Weltanschauung, Berlin 2006, H. 18).

Tabellen am Ende des Textes

### Konfessionalität und Dissidenz

Dieser Tagung haben die Veranstalter den Titel *Umworbene „dritte Konfession“* und den Untertitel *Befunde über die Konfessionsfreien in Deutschland* gegeben. Der Begriff der „dritten Konfession“ ist dabei *zum einen* ein ironisierender Bezug auf die neueren Angaben zur Kirchenmitgliedschaft in der deutschen Bevölkerung, die inzwischen von 32 % Konfessionsfreien und je 31 % Katholischen und Evangelischen Religionszugehörigen ausgehen, also von einer Drittelung. Und *zum anderen* bringt das Thema diese Drittelung in einen gesamtdeutschen Kontext. Der Begriff war zunächst eine Interpretation soziologischer Ergebnisse von Forschungen über den „ostdeutschen Volksatheismus“. Die Kategorie der „dritten Konfession“ zur Kennzeichnung dieser Menschengruppe benutzte zuerst im Januar 2000 der katholische Theologe Eberhard Tiefensee auf einer Tagung des *Kolping-Bildungswerkes* Münster, als er den drastischen Rückgang der organisierten Christen vor allem in den neuen Bundesländern beklagte, ihn als „Supergau der Kirchen“ bezeichnete und eine besondere Bekenntnisgruppe ausmachte, sozusagen eine Konfession der Konfessionslosen.<sup>1</sup>

Der Begriff „dritte Konfession“ ist problematisch seit den zwischenkirchlichen Kompromissen der Reformationszeit. Er hat hier eine eigene Geschichte und es gibt eine entsprechende Jeremia-Interpretation des *Alten Testaments* (Jer 15, 10.21). 1555 wurden die Calvinisten als „dritte Konfession“ zugelassen. Eine fundamentalistische Kritik warnt heute die Ökumene, eine „dritte Konfession“ werden zu wollen. Andere sehen in den Juden, den Moslems oder den Russisch-Orthodoxen im heutigen Deutschland die „dritte Konfession“. Außerdem wurde am 19. Juni 1936 die völkisch-esoterische „Ludendorff-Bewegung“ vom NS-Staat als „dritte Konfession“ zu dem Zeitpunkt anerkannt, an dem die Dissidenten (auf diesen Begriff wird ebenfalls noch einzugehen sein) zu „Gottgläubigen“ umdefiniert wurden. Und in der aktuellen säkularen Szene gibt es eine Debatte, ob es nicht eine moderne „humanistische Konfession“ gibt.

Die Konfessionslosen oder – wie sie sich heute meist nennen – die *Konfessionsfreien* sind ein weites, weitgehend unerforschtes Feld. Es gibt demzufolge auch noch keine erforschte Geschichte derjenigen, die aus den Registern der Religionsgemeinschaften herausgefallen sind, ganz abgesehen von denjenigen, die da noch drinstehen, sich in ihren Welt- und Lebensansichten sowie

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Eberhard Tiefensee: „Religiös unmusikalisch“? – Ostdeutsche Mentalität zwischen Agnostizismus und flottierender Religiosität. In: Wiedervereinigte Seelsorge. Die Herausforderung der katholischen Kirche in Deutschland. Hg. von Joachim Wanke. Leipzig 2000, S.24-53.

Sinnkonstruktionen aber bereits aus den Organisationen religiöser Bekenntnisse verabschiedet haben.

Zeugnis für die Schwierigkeit, Bekenntnisse erfassen zu wollen, diese gar zu organisieren, legt der Konfessionsbegriff selbst ab. Es ist heute unstrittig, dass Konfessionszugehörigkeit nicht viel über tatsächlichen Glauben aussagt.

„Konfession“ erfasst letztlich historisch gewachsene staatskirchen- und steuerrechtliche Sachverhalte. Bereits in der Reformationszeit wurden unter „confessio“ (Bekenntnis, Geständnis) ganzheitliche Glaubenslehren zusammengefasst (z.B. Confessio Augustana, 1530). Das definierte Religions- und Kirchenparteien. Damit ist der Begriff „Konfession“ wesentlich Resultat der Glaubenskämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts.

Aber erst im 19. Jahrhundert formten sich formelle Konfessionen, Glaubenszuordnungen von Menschen und deren Einbindung in Kirchen als juristische Personen, moderne kirchliche ökonomische Betriebe und politische Interessenverbände.<sup>2</sup>

Nach z.T. kriegerisch ausgefochtenen Territorialstreitigkeiten zwischen *Reichsdeputationshauptschluss* 1803 und Reichseinigung im *Frieden von Versailles* 1871 waren Konfessionen nicht mehr identisch mit der jeweiligen Staatsbürgerschaft, wie durch den *Augsburger Religionsfrieden* von 1555 zwangsweise hergestellt. Um so nötiger wurde in den deutschen Ländern die Erfassung der Kirchenmitglieder für das Steuerwesen, für öffentliche Zuwendungen und bei der Verwaltung von Religionsangelegenheiten in den deshalb so genannten „Kultusministerien“. Sie entstanden zuerst in Preußen 1817 und dann überall in den deutschen Ländern, um die öffentlichen Kult-, dann Religions-, dann Unterrichts-, später Wissenschafts- und schließlich Kulturfragen juristisch und verwaltend zu regeln. Bezeichnend, aber hier aus Zeitgründen nicht darstellbar, ist die Verwandlung der „Culturpolicey“ in Kulturverwaltung und Kulturpolitik, obwohl gerade dieser Wandel zeigt, dass es zwar vergleichbare religionspolitische Vorgänge in ganz Deutschland gibt, aber jedes Land eine ganz eigene Geschichte auch seiner Konfessionsfreien und des Umgangs mit ihnen hat, zumindest bis 1933.

Die Konfessionsfreien sind bis heute als Konfessionalität verneinendes Element in diverse staatliche und kommunale Verwaltungsvorgänge eingelagert, die Konfession bzw. Nichtkonfession wird beim Finanzamt, in Bürgerbüros und verschiedenen anderen Datenbanken registriert. Die Sache ist höchst aktuell. Im Deutschen Bundestag steht demnächst die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Personenstandsrecht an. Es soll entgegen dem geltenden Recht keine Angaben mehr zu einer Weltanschauungsgemeinschaft geben, wenn diese nicht Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist. Für Kirchen und Religionsgemeinschaften hingegen bleibt im wesentlichen die alte Regelung – aber: Die *Nichtzugehörigkeit* zu einer Kirche wird beim Personenstand nicht mehr vermerkt. Insofern bleibt in Deutschland Religion keine Privatsache. Der Staat interessiert sich dafür. Wer anders glaubt als christlich ist nicht interessant.

Konfession bedeutet also nach wie vor Mitgliedschaft in einer der beiden großen christlichen Bekenntnisgemeinschaften. In diese wird man, teilweise noch immer wie selbstverständlich, hineingeboren, oft schon am Kindsbett standesamtlich registriert und spätestens per Taufe Mitglied. Daraus folgt wiederum, dass die Geschichte der Konfessionslosigkeit – und dies gilt wohl bis in die 1990er Jahre – eine Historie der

---

<sup>2</sup> Vgl. Nation und Religion in der deutschen Geschichte. Hg. von Heinz-Gerhard Haupt u. Dieter Langewiesche. Frankfurt a.M. u. New York 2001.

Kirchenaustritte ist. Erst in jüngerer Zeit erreicht die Zahl derjenigen konfessionsfreien Personen statistische Relevanz, die nie Kirchenmitglied waren. Die Ausgetretenen, diejenigen, die sich von den christlichen Großorganisationen bzw. den Synagogengemeinschaften abgemeldet haben, hießen seit 1573 und bis Ende 1936 „Dissidenten“<sup>3</sup> – über 350 Jahre lang, obwohl der bürgerliche Rechtsstatus eines Dissidenten erst 1874 eingeführt wurde.

Das Wort „Dissident“ kommt politikhistorisch aus dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, wonach es den Fürsten oblag, ihre und die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen. 1573 wurde erstmals der Ausdruck „Dissident“ juristisch im späteren Sinne verwendet. Mit Anklang an die englischen „Andersdenkenden“, die „Dissenters“<sup>4</sup>, und das lateinische Wort „dissidio“ (getrennt sein von etwas), bezeichnete das Wort im Frieden von Warschau (pax dissidentium) zunächst alle polnischen Nichtkatholiken (Lutheraner, Reformierte, Griechen, Armenier). Das galt nur für diejenigen „Getrennten“ und „Außerkirchlichen“, die eine anerkannte Kirche besaßen. Die Wiedertäufer, Sozinianer und Quäker blieben außen vor, wurden getötet oder vertrieben.<sup>5</sup>

Vom Warschauer Frieden kam der Ausdruck allmählich ins Rechtsverständnis der deutschen Territorialstaaten. „Dissidenten“ nannte man nun die nächsten fast dreihundert Jahre alle tolerierten Religionsgemeinschaften außerhalb der kirchlichen Konfessionalität und des Judentums in den Synagogengemeinschaften, Die weitere Praxis des Umgangs von Staat und Kirchen mit „Dissidenten“ geht auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurück, insbesondere auf sein eingeführtes Prinzip der zwei christlichen Konfessionen (plus Judenprivileg) und der drei Formen der Religionsausübung, der öffentlichen, der privaten und der häuslichen. Die Fürsten behielten das Recht, „abgespaltene“ Gemeinschaften zu akzeptieren oder zu verbieten. Erlaubt wurden im 17. und 18. Jahrhundert als „Dissidenten“ die Herrnhuter, die Altlutheraner, die Mennoniten und Baptisten, denen nach Brauch und Gesetz im 19. Jahrhundert sogar gewisse Korporationsrechte zustanden.

### [Kirchenaustrittserlaubnis bei erwarteter neuer kirchenähnlicher Bindung](#)

Für unser Thema ist wichtig, dass in diesen dreieinhalb Jahrhunderten nahezu alle Fortschritte in den Kultur- und Rechtsverhältnissen der Dissidenten wesentlich von Preußen ausgingen; *zum einen*, weil dieser aufstrebende und dann dominierende Territorialstaat nicht in die Festlegungen des *Westfälischen Friedens* von 1648 nach dem 30jährigen Glaubenskrieg eingebunden war; *zum anderen*, weil die zunehmende Ausdehnung preußischen Territoriums quer durch Deutschland zu einer religiös mehr durchmischten Bevölkerung führte als anderswo.

So war es Preußen, das 1788 im *Wöllnerschen Religionsedikt* die Erlaubnis zum Kirchenwechsel einführte und im *Allgemeinen Landrecht* von 1794 die Gewissensfreiheit erlaubte, die – allerdings zunächst nur dem Prinzip nach – auch den Kirchenaustritt gestattete. Andere deutsche Länder besaßen später ähnliche Normen. So war dann nach dem *Wiener Kongress* 1814/15 im gesamten 19.

<sup>3</sup> Vgl. Horst Groschopp: Dissidenten. Freidenkerei und Kultur in Deutschland. Berlin 1997, S.14ff.

<sup>4</sup> Das betraf alle sich der Einführung des obligatorischen Gebetbuches von 1559 (Common Prayer Book) und den Glaubensartikeln von 1562 (bzw. 1571) widersetzenden Protestanten, die damit nicht der englischen Staatskirche angehörten, nach 1665 als Nonkonformisten galten, bis zum Toleranzedikt Wilhelm von Oraniens 1689 unterdrückt wurden und für die erst nach 1829 (Test-Eid für Beamte) allmählich die bürgerliche Gleichstellung begann.

<sup>5</sup> Vgl. Josef v. Lukasiewicz: Geschichtliche Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen und die Reformation in Groß-Polen im 16. Und 17. Jahrhundert ... Darmstadt 1843.

Jahrhundert das Recht auf Übertritt in eine andere Konfession (sprich Kirche) allgemein anerkannt, allerdings nicht zum Judentum.

Die erste Möglichkeit, legal eine Kirche überhaupt zu verlassen, resultierte im Vormärz von 1848 letztlich aus dem Gegenteil eines freiwilligen Verzichts auf Mitgliedschaft, nämlich aus dem Ausschluss von Pfarrern aus den Amtskirchen und der damit verbundenen Notwendigkeit, in Preußen Zivilstandsregister einzuführen. Nach dem Beispiel der Gemeinschaft der *Protestantischen Freunde* („Lichtfreunde“) von 1840/41 und der nach 1844 entstehenden *Deutschkatholischen Gemeinden* („Deutschkatholiken“) gründeten sich verschiedene weitere freireligiöse und freie religiöse Gemeinden, die in Preußen zunächst nicht geduldet wurden und zur Entlassung protestantischer Pfarrer in den Jahren 1845 und 1846 führten.

Um aber die Pastoren, die zunächst die Kirche von innen heraus reformieren wollten, aus ihren Ämtern zu entfernen, in die sie nach landeskirchlichem Recht auf Lebenszeit berufen waren, führte König Friedrich Wilhelm IV. am 30. März 1847 im sogenannten *Toleranzedikt* den gerichtlich sanktionierten Kirchenaustritt ein – und zwar über den Weg des Ausschlusses aus der konfessionellen (evangelischen) Landeskirche, ausgedehnt auch auf Katholiken, und mit dem Versprechen, das dann nicht eingelöst wurde, neue Religionsgemeinschaften genehmigen zu wollen.

„Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist sic!, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren“.<sup>6</sup>

Drei in weiser Voraussicht eingebaute Fußangeln schrieben den minderen Status der in Aussicht gestellten freien Gemeinden fest: *Erstens* war die neue Gemeinschaft staatlich zu genehmigen. *Zweitens* ließ, wer austrat, alles in die Gemeinde eingebrachte Hab und Gut, eingeschlossen die Versorgungsrechte, zurück. Die Abtrünnigen hatten keinen „Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind“. *Drittens* blieben die „zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen ... von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen ... mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen“<sup>7</sup> – kurz, es war ihnen verboten, Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu registrieren.

Bereits die Ankündigung einer möglichen Legalität führte jedoch schnell zu zahlreichen freien Gemeinden. Im Oktober und November 1847 kam es demzufolge erstmals in Deutschland zu zahlreichen Kirchenaustritten, verbunden mit Neugründungen. Die *Freie Christliche Gemeinde* in Magdeburg (Uhlich) erreichte sogar am 13. Januar 1848 die Anerkennung als „staatlich geduldete Religionsgemeinschaft“.<sup>8</sup> Bayern dagegen hatte die *Deutschkatholiken* am 30. Juli 1847 als „Dissenter-Sekte“ verboten. Baden dagegen erlaubte die Existenz.

<sup>6</sup> Patent König Friedrich Wilhelms IV. betreffend die Bildung neuer Religionsgemeinschaften vom 30. März 1847. Zit. nach Ernst Rudolf Huber u. Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, S.454/455.

<sup>7</sup> Huber, Huber: Staat und Kirche, Bd. I, S.455.

<sup>8</sup> Jörn Brederlow: „Lichtfreunde“ und „Freie Gemeinden“. Religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49. München, Wien 1976, S. 62. (Studien zur modernen Geschichte, 20).

Die Bestimmungen von 1847 erlaubten auch den Atheismus, doch durfte der sich noch nicht öffentlich artikulieren. Nichtgläubige galten zwar ebenfalls als „Dissidenten“, mussten aber durch die gesetzliche Verfügung vom März 1847 das Sonderrecht der (selbstredend behördlich zu registrierenden) Religionslosigkeit für sich auf Antrag in Anspruch nehmen. Doch wer wollte und konnte schon religionslos sein?

Ein völliger Austritt, eine Abkehr von jeder kirchlichen oder kirchenähnlichen Organisation, war bis zur *Weimarer Reichsverfassung* nie wirklich gewünscht – auch nicht im Austrittsgesetz von 1873, in dem erstmals juristisch nicht nur „abgetrennte“ religiöse Gemeinschaften als Dissidenten eingestuft wurden, sondern auch diejenigen (§16), die „noch sic! keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören“.<sup>9</sup>

Die Behörden richteten sich in der Folge auf dieses Interregnum ein. Die ausgetretenen männlichen Haushaltsvorstände konnten für ihre Familie den Austritt erklären, sollten sich aber eigentlich wieder religiös binden – und zwar in einer genehmigungspflichtigen Gemeinschaft. Das führte dann zur Begründung organisierter freier Religionen, erst frei *in* der Religion, dann nach 1881 (der Gründung des Freidenkerbundes) frei *von* der Religion.

Vor austrittswilligen Kirchenmitgliedern türmten sich auf dem Weg in die Dissidenz im gesamten Kaiserreich mehrere große Hürden, v.a. restriktive Antragsfristen, eingeschlossen das sogenannte „Distanzjahr“, verzögerte Wirksamkeit bei der Steuerbefreiung sowie Austrittsgebühren. Besonders nachteilig wirkte die Anzeige beim Arbeitgeber. Außerdem unterlagen die Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsausübung in Zusammenhang standen, der christlichen Lehre.

So blieben der Religionsunterricht (denn eine konfessionsfreie Erziehung war nicht vorgesehen) und die christliche Eidleistung Pflicht vor Gericht und bei Anstellungen in öffentlichen Ämtern bis hinein in die Promotionsverfahren an den Universitäten und (bis ins letzte Kriegsjahr) das Verbot für Dissidenten, Offizier zu werden.

Überhaupt trug die Armee viel zur Zwangskonfessionalisierung bei durch nachgeholt Konfirmationen und kirchliche Trauungen, ohne die ein Rekrut enorme Nachteile bekam.

Ende der 1850er Jahre wurde in Preußen das staatskirchenrechtliche Problem virulent, wer denn berechtigt sei, den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, da dieser Teil des schulischen Pflichtprogramms war, von dem dissidentische Eltern ihre Kinder befreien wollten. „Sollte dies vom Standpunkt der Polizei geschehen, oder sei die Schulverwaltung dabei zu beteiligen? 1668 tauchte bereits der Plan auf, konfessionslose Schulen zu errichten. Die 'Neue Evangelische Kirchenzeitung' schrieb: 'Verschiedene Magistrate bestehen auf der Forderung, konfessionslose Schulen anlegen zu dürfen.' Ein 'Verein für Freiheit der Volksschule' wollte sich in Berlin ... gründen und ... ein Seminar zur Ausbildung von Volksschullehrern“ einrichten<sup>10</sup> – wobei daran zu erinnern ist, dass bis 1918 diese Ausbildung eine kirchliche Angelegenheit blieb.

Bis zur *Weimarer Reichsverfassung* von 1919 galten in Deutschland das Kirchenaustrittsgesetz von 1873 und das Personenstandsgesetz von 1875. Sachsen hatte bereits 1870 den Kirchenaustritt liberalisiert. Andere deutsche Länder folgten

<sup>9</sup> Vgl. Gottfried-Martin Pfender: Kirchenaustritt und Kirchenaustrittsbewegung in Preußen. Jur. Diss., Breslau 1930, S.31.

<sup>10</sup> Johannes-Georg Sternberg: Kirchenaustritte in Preußen 1847 bis 1933 im lichte der krichlichen Publizistik als Anfrage an die evangelische Kirche. Hg. vom Sozialwissenschaftlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland.Bochum 1992, S.37.

Preußen. Eine reichsgesetzliche Regelung unterblieb bis heute. Die Kirche war zwar mit den im „Kulturkampf“ (1872-1887) getroffenen Entscheidungen dem Grundsatz nach „Freiwilligkeitskirche“ geworden; denn weder Kirche noch Staat konnten den Einzelnen zum Bleiben in der Kirche zwingen.<sup>11</sup> Doch die Kultur der Zeit wirkte stark gegen Kirchenaustritte und machte sie zur Seltenheit.

### Neubestimmung des Dissidenten-Begriffs

Die entscheidende, langfristig wirkende Bresche in Richtung normaler Konfessionslosigkeit war im „Kulturkampf“ mit einer einfachen behördlichen Festlegung geschlagen worden, dem staatlichen Standesamt. Es gab nun keine direkte staatliche Nötigung mehr zur Kindstaufe. Allein in den Jahren 1875 bis 1878 blieben in Preußen jedes Jahr 30.000 Kinder ohne Taufe.

Für Johannes-Georg Sternberg beginnen die kontinuierlichen Kirchenaustritte mit dem „Kulturkampf“. Er gibt einen plastischen Vergleich der Regelungen von 1847 und 1873.<sup>12</sup> In dem kurz vor der 1848er Revolution eingeführten Verfahren war noch der beabsichtigte Austritt vor einem Richter zu erklären, dessen Abschrift an den Pfarrer des Austrittswilligen weiter gereicht wurde, der den Eingang des Schreibens dem Gerichtsdienner zu bescheinigen hatte. Vier Wochen später (in denen man vor Ort sicher den Austrittswilligen „bearbeitete“) wurde – wieder vor dem Richter – ein Protokoll über den Austritt ausgefertigt, ein Attest ausgestellt und der Vorgang unter dem Protokoll registriert.

Seit 1873 gab es folgende Erleichterungen: Es gab keine förmliche Verhandlung mehr und „nur“ noch eine Mitteilung an den Pfarrer. Nach vier bis sechs Wochen wurde ein gerichtliches Protokoll angefertigt (kein förmliches amtliches Attest mehr in Gegenwart des Antragstellers) und eine Abschrift des Protokolls ging an die Kirchengemeinde. Es blieb die Gelegenheit der Kirche, den potenziellen Dissidenten von seinem Handeln massiv abzuraten.

Seit 1884 gibt es staatliche statistische Angaben über kirchliche Aus- und Eintritte. Seit 1908 werden die Übertritte zu den Sekten außerhalb der Dissidenten-Verzeichnisse geführt. 1910 wird erstmals der Begriff „bekenntnislos“ in die Reichsstatistik eingeführt, in der Folgezeit wiederholt geändert, verschieden gemessen, aber in der Regel an den zugelassenen Bekenntnisgemeinschaften insofern negativ orientiert, dass festgestellt wird, was jemand nicht ist von dem, was erlaubte organisierte Konfessionalität ist. Diese Personen werden als Konfessionslose registriert. Dabei gilt nach wie vor die Vorherrschaft christlicher Bekenntnisse.

Der Begriff des „Dissidenten“ wird an der Wende zum 20. Jahrhundert allgemein gebräuchlich, allmählich auf die Konfessionslosen eingeengt, aber offiziell nicht im Sinne von „religionslos“ gebraucht.<sup>13</sup> Noch immer gehen die Behörden von zwei Grundannahmen aus: *erstens*, dass jeder Mensch religiös ist; *zweitens*, dass jede ordentliche Religion sich den Kirchen ähnlich organisiert.

Die Einführung des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB) im Jahre 1900 erleichterte die vereinsmäßige Organisation von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Reichs- und Landesebene. Artikel 84 des Einführungsgesetzes erklärte die Zulassung von Religionsgesellschaften zur Landessache. Offiziell zu „Dissidenten“

<sup>11</sup> Pfender: Kirchenaustritt, S.32.

<sup>12</sup> Vgl. Sternberg: Kirchenaustritte, S.51.

<sup>13</sup> Vgl. Sternberg: Kirchenaustritte, S.49. – Das *Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm* (Bd.2, Leipzig 1860, Sp.1192) kennt den Begriff noch nicht, sondern nur „dissenter“.

wurden nun auch alle diejenigen, „welche aus der Landeskirche ausgetreten sind, ohne sich einer anderen Religionsgemeinschaft wieder anzuschließen“<sup>14</sup>, weil die Behörden einen nichtorganisierten Status einfach hinnehmen mussten. Denn neue religiöse Gemeinschaften bedurften nach wie vor der hoheitlichen Genehmigung. Sie mussten registriert sein und durften keine staatsfeindlichen Interessen verfolgen. Die Neubestimmung des Status eines „Dissidenten“ bestand nun darin, dass er zunehmend alle erfasste, die irgendeinem Religions- oder Weltanschauungsverein angehörten, seien es Freireligiöse, Freidenker, Buddhisten oder Deutschgläubige, insofern ihre Gemeinschaft im betreffenden Land nicht als Konfession zugelassen war. Christliche Freikirchler waren formal ebenfalls Dissidenten, weil besonders die Amtskirchen sie nicht anerkennen wollten.

Diese Selbst- und Fremd-Definitionen teilten die Dissidenten in zwei teilweise durchaus konträre Gruppen: in diejenigen, die keine Dissidenten sein wollten in Bezug auf die Kirchen, wie die Methodisten, weil sie sowieso der Ansicht waren, sie seien die besseren Christen, und diejenigen, die selbstbewusst Dissidenten sein wollten, wie die Freidenker, gegenüber dem Staat und den Kirchen.

So entstand eine eigenartige Situation. Die ursprünglichen Dissidenten, allesamt gläubige Christen, setzten sich zunehmend verbal und kulturell von den neuen (den ungläubigen) Dissidenten ab. Sie definierten ihren Glauben selbstbewusster, weniger bezogen auf die beiden Großkirchen. Sie gründeten nationale Verbände und Kirchen. So wollten z.B. die Methodisten keine „Abtrünnigen“ mehr sein. Sie hatten sich 1815 gegründet und parallel zu den Freireligiösen Gemeinden auf Basis der Vereinsgesetze entwickelt, entbehrten aber bis 1919 der Rechtsfähigkeit.

In dem Maße jedoch, wie – z.B. mit der Pfingstbewegung, in Deutschland dem *Gnadauer Verband* nach 1907 – ein außerkirchliches Christentum öffentlich in Erscheinung trat, begannen zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Konfessionslosen ihrerseits den Begriff des Dissidenten positiv auf sich zu beziehen, für sich zu reklamieren und mit einer eigenen Auslegung zu versehen.

### Möglichkeit zum Kirchenaustritt im Kaiserreich

In den wissenschaftlichen Analysen der Kirchenaustritte gehen die Autoren bis in die jüngste Zeit noch vom Vorhandensein einer Kirchenaustritts-*Bewegung* aus. Diese Interpretation folgt weitgehend den zeitgenössischen kirchlichen Argumenten einer freigeistigen Gefahr.<sup>15</sup> Tatsächlich lassen sich einige Parallelen zwischen freidenkerischen Aktivitäten und den deutlichen Austritts-Häufungen 1906, 1909 bzw. 1913 und bis in die Weimarer Republik hinein feststellen.

Aus dem heutigen Rückblick ist die Bezeichnung „Bewegung“ wohl aber doch zu stark der Angst vor den Freidenkern und dem Bezug auf die Arbeiterbewegung geschuldet. Auch das ökonomische Argument, die Kirchensteuer, trifft nur auf einen Teil der austretenden Arbeiter zu. Andreas Feige hat für Berlin 1913 errechnet, dass 63 % der Ausgetretenen gar nicht besteuert und 77 % der Kirchensteuerpflichtigen in die unteren drei Kategorien fielen.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> August Pfannkuche: Staat und Kirche. Grundzüge eines kirchenpolitischen Programms für den entschiedenen Liberalismus. Berlin-Schöneberg 1912, S.94.

<sup>15</sup> Vgl. Bruno Violet: Die Kirchenaustrittsbewegung. Berlin 1914, S.3. – Die Schrift erschien in 95.000 Exemplaren.

<sup>16</sup> Vgl. Andreas Feige: Kirchenentfremdung / Kirchenaustritte. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. XVIII, Berlin u. New York 1989, S.532. – Feige ist einer der weniger Autoren, die sich systematisch mit dem Kirchenaustritt befasst haben. Vgl. Ders.: Kirchenaustritte. Eine soziologische Untersuchung von Ursachen und Bedingungen am Beispiel der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg.

Sternberg hat in seiner Studie untersucht<sup>17</sup>, welche Argumente diejenigen anführten, die sich als Organisationen zur Beförderung bzw. Begleitung des Kirchenaustritts verstanden. In ihren Flugblättern und Schriften nennen sie die „Zwangsverfremdung der Dissidenten-Kinder“, die Institution der Landeskirche, den nicht vorbildlichen Lebenswandel der Pfarrer, die Verbindung von Kirche und Staat (und die Ablehnung der Darwinschen Entwicklungslehre in Wirtschaft, Schule und Hygiene), die Abhängigkeit der Katholiken von Rom, dass Wunderglaube Teil theologischer Lehrmeinungen bleibt, die Greueltaten in der Kirchengeschichte, der herkömmliche Religionsbegriff u.a.

Es war wohl ein Bündel von Motiven, das jeweils zum Austritt führte. Und sicher stand das Recht auf eigene Moralerziehung der Kinder im Vordergrund. Auch steht zu vermuten, dass die oben genannten Begründungen durchaus Anerkennung fanden, aber wegen ihrer allgemeinen kirchenpolitischen Herleitung nicht unbedingt als persönliche Motive gelten können – außer bei denen, die sich anschließend freireligiös, freidenkerisch oder humanistisch organisierten. Das erklärt auch, warum die Austretenden bzw. die Ausgetretenen kein gemeinsames Subjekt bildeten. Sie blieben ein Konglomerat von Personen und Ansichten, darunter jeweils auch organisierte Gruppen von Freidenkern, religionslosen Atheisten und ethischen Humanisten, aber alle zusammen nach der Reichseinigung nie in der Mehrheit, auch nicht in der Gruppe der konfessionslosen Dissidenten.

Zwar fanden sich nahezu alle diese Gruppen 1907 zum *Weimarer Kartell* zusammen – einer Art frühem Zentralrat organisierter Dissidenten – doch waren die kulturellen Unterschiede zwischen den Beteiligten zu groß, um erfolgreich und dauerhaft politisch handeln zu können, gar als „Kulturpartei“, wie einige unter den Akteuren sie anstrebten. Dieser „Zentralrat“ war nicht einmal Verein, eher ein informeller Freundschaftsbund von Funktionären (eine Art „Sichtungskommission“).

Der Beleg für diese These ergibt sich aus den empirischen Befunden. Bis 1905 traten jährlich etwa 6.000 Personen aus ihren Kirchen aus.<sup>18</sup> Einen ersten auffälligen Anstieg gab es im Jahr 1906 durch die Neubemessung der Kirchensteuer, dem erstmaligen Einbezug besser gestellter Arbeitergruppen, bei gleichzeitiger Erhöhung der Pfarrerbesoldung, aber auch durch das neue Volksschul-Gesetz. In Preußen vervierfachte sich die Zahl der Austritte aus der Landeskirche zu Sekten und in die Religionslosigkeit auf fast 14.000, eine damals erschreckende Zahl, die den Kartellgründern Hoffnung gab, v.a. als 1908 noch einmal 23.000 Austritte hinzu kamen.

Weitere Höhepunkte waren die Jahre 1909 (17.500) und 1913 (23.000). Gemessen an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder bewegten sich die Zahlen im 0,05-Prozent-Bereich.<sup>19</sup> Jochen-Christoph Kaiser hat aus den veröffentlichten Zahlen beider großen Kirchen errechnet, dass der Anteil der Ausgetretenen, die sich in die

---

Gelnhausen u. Berlin 1977. – Ders.: Kirchenmitgliedschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zentrale Perspektiven empirischer Forschungsarbeit im problemgeschichtlichen Kontext der deutschen Religions- und Kirchensoziologie nach 1945. Gütersloh 1990.

<sup>17</sup> Vgl. Sternberg: Kirchenaustritte, S.63-65.

<sup>18</sup> Die Wiedereintritte werden im Folgenden vernachlässigt.

<sup>19</sup> Vgl. Jochen-Christoph Kaiser: Sozialdemokratie und „praktische“ Religionskritik. Das Beispiel der Kirchenaustrittsbewegung 1878-1914. In: Archiv für Sozialgeschichte, Bonn 22(1982), S.279. – Siehe auch die Tabelle bei Kaiser, S.278. – Kurt Nowak: Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. München 1995, S.186ff. – Detlef Pollack: Kirchenaustritt, I. Historisch und soziologisch. In: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch, Bd. 4, Tübingen 2001, Sp. 1053-1056.

Konfessionslosigkeit abmeldeten, von etwa 50 % im Jahr 1908 auf über 80 % im Jahr 1914 stieg und in der Weimarer Republik immer über 90 % lag.

Die Konfessionslosigkeit blieb bis in die frühen Jahre der Weimarer Republik eine weitgehend regionale Erscheinung. Dissidenten konzentrierten sich vor allem in den Gegenden, die östlich des ehemaligen Limes lagen, also erst nach dem Untergang des Römischen Reiches christianisiert wurden, und in denen im 15./16. Jahrhundert zuerst die Reformation aufgekommen war.<sup>20</sup>

Von diesen Regionen ging in der Mitte des 19. Jahrhunderts die dissidentische Organisation aus. Obwohl es zu Beginn des 20. Jahrhunderts in nahezu allen großen Städten freigeistige Gemeinschaften gab, traten bis zum ersten Weltkrieg vor allem diejenigen Orte als Zentren ins Licht, die auch heute in der Regel Orte hoher Freigeisterdichte sind.<sup>21</sup>

Das hing v.a. damit zusammen, dass *zum einen* erst während des ersten Weltkrieges (ab 1916) Kirchnaustritte von getauften Katholiken eine auffällige Größe von 0,03 Prozent der Gesamtmitglieder erreichten, und dass *zum anderen* die katholischen Kirchnaustritte bis in die 1990er Jahre zwar zu denen der evangelischen stets nahezu parallel verliefen, aber immer auf einem mehr oder minder deutlich niedrigeren Niveau, etwa einem Viertel.<sup>22</sup>

Zwischen der Reichseinigung 1870/71 und 1908 – vgl. *Tabelle 1* – traten geschätzt etwa 180-200.000 Personen aus den beiden Großkirchen aus, zwischen 1908 und 1914 noch einmal etwa 160.000. Laut BGB von 1900 – dies hier zu wiederholen ist wichtig – galten alle Konfessionslosen (je nach Landesgesetz) ebenfalls als Dissidenten. Vor dem ersten Weltkrieg gab es nach der überkommenden Definition (nicht konfessionell christlich, nicht jüdisch) geschätzt etwa 250-300.000 „Dissidenten“ insgesamt, darunter allerdings etwa zwei Drittel Freikirchler. Das waren 160-200.000 Christen in ihren Sondergemeinschaften.

Das ergibt (auch dies geschätzt, erforscht ist das nicht) 100-120.000 wirkliche „Konfessionslose“, die nicht alle religionslos sind. Davon sind etwa 25-30.000 organisiert – eingeschlossen die etwa 18.000 freireligiösen Familienvorstände (denn gezählt wurden nur diese) und bereits abgezogen ein geschätztes Viertel von damals üblichen freidenkerischen Doppelmitgliedschaften (etwa 5.000). Den 20-25.000 „konfessionslos“ organisierten Dissidenten 1914 steht eine etwa doppelte Zahl freier Konfessionsloser gegenüber (wie gesagt, gerechnet werden bis 1920 in der Regel nur die männlichen Haushaltvorstände).

Für unseren Zusammenhang bedeutsam ist die Unklarheit darüber, wie konfessionslos die Konfessionsfreien auch historisch sind, denn mindestens drei Viertel der 20-25tausend „konfessionslos“ organisierten Dissidenten waren letztlich nur bekenntnislos in Bezug auf das katholische bzw. evangelische Credo, nicht aber bekenntnislos in einem freireligiösen bzw. freidenkerischen Verständnis, etwa die 5.500 Monisten, die damals größte Freidenkergruppe, die sich öffentlich zur Lehre von Darwin und Haeckel als einer neuen – wie sie sogar schrieben wissenschaftlichen – Religion bekannte, oder die proletarischen Freidenker, die vielfach den Sozialismus als Ersatz für das Christentum nahmen.

<sup>20</sup> Hessen-Nassau, Großherzogtum Hessen, Baden, Württemberg, Hannover, Provinz und Land Sachsen, in den Thüringischen Staaten und in Schlesien, aber auch im Rheinland und in Westfalen.

<sup>21</sup> Berlin, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Jena, München und Nürnberg sowie mit Abstrichen Breslau, Dresden, Düsseldorf, Leipzig und Stuttgart.

<sup>22</sup> Vgl. das mehrfach in der Literatur auffindbare Diagramm von Detlef Pollack, u.a. in: Ders.: Kirchnaustritt bzw. in Ders.: Wandel im Stillstand. Eine traditionelle Institution wandelt sich und bleibt doch dieselbe. In: Kirche – Horizont und Lebensrahmen. Vierte Erhebung ... Hannover 2003, S.72.

Auch die 850 Mitglieder der ethischen Kulturgesellschaft (den „Humanistengemeinden“, wie sie sich nannten) gehörten sicher formal noch einer Kirche an. Hinzu kommen die organisierten deutschen Buddhisten, Anthroposophen, Germanen gläubigen, Bündler für persönliche Religion usw. – damals noch kleine Gruppen von ca. je 200 Personen, alles in allem etwa tausend Menschen. Ist deren Zahl auch nicht sehr hoch, so fällt sie aber doch bei den insgesamt geringen Summen ins Gewicht.

### Umstrittene Religionslosigkeit in der Weimarer Republik

Die Weimarer Republik brachte mit dem Ende des Summepiskopats auch das Ende der Staatskirche – und einen plötzlichen enormen Anstieg der Kirchengaustrittszahlen von ca. 9.000 im letzten Kriegsjahr auf 314.000 im Jahr 1920 – vgl. *Tabelle 2*. Bis 1920 ergingen neue Ländergesetze über den Austritt aus Religionsgesellschaften und am 15. Juli 1921 wurde die Religionsmündigkeit im Reich einheitlich auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Im darauf folgenden Jahrzehnt kehrten jährlich über 180.000 Personen ihrer Kirche den Rücken. Der Schwerpunkt lag noch immer in Preußen, erfasste aber nun auch andere Länder, mit einer Kulturgrenze, die durch den Main markiert wurde.

Was die Austrittsgründe betrifft, so nennen die entsprechenden Forschungen zusätzlich zu der erfolgten weiteren Trennung von Kirche und Staat, die den Austritt weiter normalisierte und entbürokratisierte, und außer der Befürwortung des Krieges durch die Kirchen, deren politische Bindung an konservative Kräfte, verbunden mit der Distanz zur Arbeiterbewegung, an erster Stelle die Agitation der Freidenker und dann die Möglichkeit der Befreiung vom Religionsunterricht entsprechend *Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung* von 1921 und schließlich eine Reihe von sozialkulturellen Veränderungen.

Dazu zählen v.a. die zunehmenden Freizeitangebote und die neuen freien Träger sozialer Dienstleistungen, oft bereits Vorfeldorganisationen der Arbeiterbewegung. Zu verweisen ist hier auf die Jugendweihen der Arbeitervereine und die Bestattungsangebote des Freidenkerverbandes, aber zunehmend der kommerziellen Innungs- bzw. Dienstleistungsbetriebe, meist noch Familienunternehmen.

Die Kirchengaustrittsdebatten wurden zunehmend öffentlich geführt. Daran beteiligten sich nun beide Seiten intensiv: Kirchenvertreter (die Evangelische Kirche gründete 1921 extra eine *Apologetische Centrale*<sup>23</sup>) und Freidenkerorganisationen. Die Gegenstände dieses Streites erfasste die ganze Breite kultureller Anschauungen von der Welt, der Natur, dem Leben, von Krieg und Frieden, von Heroismus und Niedertracht, von Verrat an Ideen und der Geltung ewiger oder aktuell neuer Ideale vom Menschsein, von Klasse, Volk, Nation oder Rasse.

In unmittelbaren Kirchengaustrittsfragen ging es um die Taufe, deren Stellenwert im Kirchen- und Familienleben, eingeschlossen das Patenamts, die Teilnahme am Abendmahl generell, um Konfirmation versus Jugendweihe, um die Trauung als bloßer Feier oder heiligem Sakrament, um kirchliche kontra weltliche Bestattungen (eingeschlossen das Problem des Monopols christlicher Friedhöfe) sowie um Wiedereintrittsprozeduren. Laut beklagt – von Kirchenseite – wurde der Verlust des früher „normalen“ gemeindlichen Lebens (mit den damit verbundenen moralischen

<sup>23</sup> D.i. die heutige *Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen*. – Vgl. Matthias Pöhlmann: *Kampf der Geister. Die Publizistik der „Apologetischen Centrale“ (1921-1937)*. Stuttgart, Berlin u. Köln 1998. – Exemplarisch vgl. *Freidenkertum und Kirche. Ein Handbuch*. Hg. v. Carl Schweitzer u. Walter Künneth, Berlin 1932.

Zwängen). Die Kirchen wurden in der Tendenz gezwungen, ihre Feierangebote etwas zu entritualisieren – gemäßigt zwar nur, aber immerhin. Vor allem mussten sie die internen Regeln ändern, wann wem welches Angebot zu gewähren oder zu verwehren war mit der Folge, dass dies wiederum Argumente für einen Kirchenaustritt lieferte.

In der Weimarer Republik traten 2,7 Mio Menschen aus den beiden großen Kirchen aus, davon über neunzig Prozent in die Konfessionslosigkeit, so dass deren Anteil 1927 an der Bevölkerung auf 2,5 Prozent stieg – noch immer eine Minderheit, aber immerhin sichtbar. Der Austritt aus der Katholischen Kirche ist auch in der Weimarer Zeit relativ gering (etwa eine halbe Mio), wobei mehr als ein Drittel davon in den Protestantismus übergeht. In Deutschland lebten damals 500.000 Juden. Außerdem entstanden neue religiöse Gruppen.

Jedenfalls wurde im Verlauf der Weimarer Republik offensichtlich, dass *erstens* nicht jeder Konfessionslose zugleich „religionslos“ war; dass *zweitens* die Geschichte der Konfessionsfreiheit zugleich die Geschichte zunehmender religiös-weltanschaulicher Vielfalt wurde; und dass *drittens* eine tendenziell abnehmende Organisiertheit der Konfessionslosen zu verzeichnen ist, trotz eines deutlichen Aufschwungs des Freidenkerverbandes.

Die Freireligiösen erreichten in der Weimarer Republik den Status einer Konfession, der bis heute in die Steuerkarte eingetragen werden kann. Dem Deutschen Freidenkerverband (DFV) gelang 1930 in Braunschweig vollständig und den Freidenkern in Sachsen und Sachsen-Anhalt fast die Anerkennung als KdÖR. Zumindest die Braunschweiger Freidenker waren damit formal nicht mehr konfessionslos.

Für die Weimarer Republik gibt es zwar eine ganze Anzahl von Forschungen über die Freidenkerorganisationen mit ihren 550.000 Mitgliedern allein im DFV (wovon übrigens ebenfalls nicht alle juristisch Dissidenten, also aus der Kirche ausgetreten sein mussten, wegen der offenen Angebote der freidenkerischen Bestattungskassen). Alles zusammen genommen könnte es um 1930 annähernd 800.000 organisierte Freigeister gegeben haben (Freidenker und Freireligiöse). Zum Ende der Weimarer Republik kamen auf 65 Mio Einwohner etwa 2,25 Mio Konfessionsfreie, das sind 3,5 %. Verglichen mit den organisierten Dissidenten ergibt dies rein statistisch einen Organisationsgrad von etwa einem Drittel. Es war demzufolge durchaus noch üblich, den Kirchenaustritt mit dem Eintritt in eine „Dissidenten“-Organisation zu verbinden. Prozentual liegt der Organisationsgrad Anfang der 1930er sogar höher als 1914, wo er etwa ein Viertel betrug. Doch die Zahl der freien Dissidenten wuchs und betrug Anfang der 1930er immerhin fast anderthalb Millionen.

Die Volkszählung von 1925 fragte erstmals auch nach dem Atheismus. Er lag in den Industriestädten am höchsten, so in Berlin mit 8,77 % der Bevölkerung. Angesichts dieser beeindruckenden, aber auf die Gesamtbevölkerung bezogen zugleich bescheidenen Zahlen ist es dann schon auffällig, dass im *Preußischen Landtag* 1924 immerhin fast ein Drittel der Abgeordneten (genau: 130 von 450) angaben, religionslos oder dissidentisch zu sein oder gar keine Angaben dazu machten.<sup>24</sup> Kirchenaustritte in der Weimarer Republik waren noch immer politische Entscheidungen und Zeichen der Verbundenheit mit der Arbeiterbewegung – auch wenn auf bürgerlicher Seite die Austritte aus durchaus liberaler Gesinnung heraus

---

<sup>24</sup> Horst D. Ermel: Die Kirchenaustrittsbewegung im Deutschen Reich 1906-1914. Studien zum Widerstand gegen die soziale und politische Kontrolle unter dem Staatskirchentum. Inaug.-Diss., Phil. Fak., Köln 1971, S.98.

ebenfalls zunehmen. „Man kann davon ausgehen, daß bis 1933 Kirchenaustritt und Konfessionslosigkeit in der überwiegenden Zahl der Fälle Ausdruck und Demonstration einer 'linken' politischen Überzeugung war.“<sup>25</sup> Deshalb kann die kirchenfreundliche Haltung des Nationalsozialismus wie umgekehrt der Kirchen zum Hitlerregime in seiner Bedeutung für die Etablierung und Legitimation der neuen Macht nicht hoch genug bewertet werden. Einige neue Publikationen gehen darauf ein.<sup>26</sup>

Sicher nahm im Verlauf der 1920er auch die Zahl derjenigen zu, die nur noch formal ihrer Kirche angehörten, doch ist am Beginn der Nazizeit von 95% Kirchenmitgliedern auszugehen.<sup>27</sup> Außerdem ist zu konstatieren, dass es 1933 im Zeichen des sogenannten „positiven Christentums“ einen Boom von 324.000 Wiedereintritten gab, dem eine massive Austrittswelle 1939 von etwa 380.000 Personen gegenüber steht.

### Ende der Volkskirche nach 1945

Als die NS-Diktatur zwischen 1933 und 1934 die freigeistigen Verbände zerschlug (bis auf die Badener Freireligiösen, die teilweise nationalsozialistisch wurden), stieg zwar die Zahl der ab 1937 auf juristischem Wege „gottgläubig“ gewordenen Konfessionsfreien bis zur Volkszählung von 1939 auf 3,56 Mio an (5,14 % von 69,3 Mio Einwohnern)<sup>28</sup>, doch die Erfahrung einer eigenen Organisation, eingeschlossen sich darauf beziehender kultureller Erfahrungen wie Erfahrungswissenschaften, ging vollständig verloren – und zwar schon bevor sich die entsprechenden konfessionsfreien Milieus in den 1960ern auflösten, die es zudem nur noch vereinzelt im Arbeiter- und traditionsbewussten Arbeiterbewegungsmilieu gab.

Nach dem Nationalsozialismus war die deutsche Bevölkerung durch Terror-, Kriegs- und Territoriumsverluste auf 46 Mio Einwohner reduziert. Hinzu kamen etwa 20 Millionen Vertriebene, die Hälfte davon noch in der Sowjetischen Besatzungszone, wo sie über ein Fünftel der Bevölkerung stellten. Die Volkszählung 1946 erfasste nur die Stammbevölkerung und davon 4,44 % „Bekenntnislose“, wie es nun hieß. Das waren immerhin zwei Millionen Menschen.

Für beide deutsche Staaten wurden in der Folge die Vertriebenen wichtig, gerade im Staat-Kirche-Verhältnis. Das muss ich hier vernachlässigen. Viele schlesische (Breslau war einmal eine freidenkerische Hochburg) und sudetendeutsche bzw. deutsch-tschechische Freidenker blieben in der DDR, während die streng Gläubigen in Westdeutschland politische Positionen besetzten und besonders den süddeutschen Katholizismus stärkten.

So brachte die Gründung der Bundesrepublik nur im ersten Jahr eine sehr kurze, aber heftige Austrittswelle, in der die Austritte (etwa 80.000) die Wiedereintritte (etwa 40.000) um die Hälfte überstiegen. Der Grund lag vielleicht im damals eingeführten

<sup>25</sup> Wolfgang Pittkowski u. Rainer Volz: Konfession und politische Orientierung. Das Beispiel der Konfessionslosen. In: Religion und Konfession. Studien zu politischen, ethischen und religiösen Einstellungen ... Hg. von Karl-Fritz Daiber. Hannover 1989, S.97.

<sup>26</sup> Kurt Meier: Kreuz und Hakenkreuz. Die evangelische Kirche im Dritten Reich. München 2001. – Manfred Gailus: Protestantismus und Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin. Köln u. Wien 2001. – Die Katholische Schuld? Katholizismus im Dritten Reich: Zwischen Arrangement und Widerstand. Hg. von Rainer Brendel. Münster 2004. – Heike Kreutzer: Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 2000.

<sup>27</sup> Vgl. Nowak: Geschichte des Christentums.

<sup>28</sup> Vgl. Nowak: Geschichte des Christentums.

staatlichen Einzug der Kirchensteuern. Danach kam es in der konservativen Bonner Republik über fast zwei Jahrzehnte zu einer Verstetigung des Kirchenaustritts auf niedrigem 0,05 %-Niveau und damit zu einer weitgehenden Beruhigung auch der Debatte.

In der Kirche zu bleiben wurde zu einem kulturellen Zeichen der Abgrenzung von der DDR, wie die wiederbelebten Freidenkergruppen im Westen immer im Verdacht standen, der DDR zu huldigen – was viele von ihnen zeitweise sogar taten, es jedenfalls schwer hatten, sich davon abzugrenzen.

Erst nach 1968 schießen die Austrittszahlen wieder hoch mit einem Schwerpunkt Anfang / Mitte der 1970er Jahre (1970 allein 202.000). Inzwischen liegen die Zahlen für die evangelische Kirche nur noch doppelt so hoch wie die Austrittszahlen aus der Katholischen Kirche, nicht mehr nur ein Viertel wie vor 1933. Dadurch und durch die steigenden absoluten Zahlen erhält der gesamte Vorgang bis in die Gegenwart eine neue Dynamik. 1992 überschritt der prozentuale Anteil der Ausgetretenen zu den Mitgliedern erstmals (wenn auch kurzzeitig) die Ein-Prozent-Marke.

Christof Wolf errechnet für das Gebiet der alten Bundesländer einen Ausgangswert von 4,08 % „Gemeinschaftslosen“ (1,64 Mio).<sup>29</sup> In der BRD waren 1950 in der Analyse von Carsten Frerk und Gerhard Rampp von *fowid* 96,4 % der Bevölkerung Mitglied einer der beiden Kirchen. 1970 werden in den Altbundesländern erstmals die Anteile von Moslems sichtbar (1,3 %), während der Anteil der Konfessionsfreien noch unter 4 % liegt. Christof Wolf konstatiert sogar einen Rückgang im Verhältnis zum Ausgangswert auf 3,19 % „Gemeinschaftslose“ (1,9 Mio). Ganz anders bereits 1987. Hier fallen nach Frerk und Rampp erstmals die Sonstigen mit 1,2 % ins Gewicht und die Konfessionsfreien erreichen 11,4 %. Bei Wolf sind die Zahlen für die Konfessionsfreien etwas geringer. Er errechnet 8,04 % (4,9 Mio) für 1987.<sup>30</sup>

Während der Kirchenaustritt in Westdeutschland als ein Prozess der freiwilligen Abschiednahme von der Mitgliedschaft anzusehen ist, den politische Einflussnahmen eher zu bremsen versuchten, war der Kirchenaustritt in der DDR im Zusammenhang mit der verstaatlichten Freidenkerei ein durch die gesellschaftlichen Institutionen geförderter Vorgang mit einem zeitlichen Schwerpunkt auf den sechziger Jahren nach dem Mauerbau mit dem Ziel einer eigenen Kultur der DDR. Das Ergebnis ist, dem historischen Nordost-Südwest-Gefälle der Christianisierung rücklaufend folgend, im Osten und Westen weitgehend ähnlich, nur im Westen zeitlich verzögert und im Osten mit schnellerem Tempo.

In der DDR – vgl. Tabelle 3 – gab es annähernd vierzig Religionsgemeinschaften, wobei die evangelischen und katholischen die größten waren. Statistische Angaben, bei denen die Austrittszahlen mit den Flüchtlingszahlen aus der DDR verrechnet werden, liegen bisher wahrscheinlich nicht vor. Da aber nahezu das gesamte Bürgertum verschwand, fiel auch der soziale Hauptträger des Christentums fort. In der weitgehend proletarisierten DDR, der „Republik der kleinen Leute“ (Günter Gaus), starb das Christentum nach Generalsuperintendent Günter Krusche einen „leisen statistischen Tod“.<sup>31</sup>

## Fragen an die Forschung

<sup>29</sup> Christof Wolf: Religionszugehörigkeit in Westdeutschland 1939-1987 (Köln 1999; [www.uni-koeln.de/wiso-fak/fisoz/Mitarbeiter/Wolf/Veroeffentlichungen/Religionpdf](http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/fisoz/Mitarbeiter/Wolf/Veroeffentlichungen/Religionpdf) 09.05.05).

<sup>30</sup> Vgl. [www.fowid.de](http://www.fowid.de) u. Wolf: Religionszugehörigkeit.

<sup>31</sup> Das Folgende ist entnommen, eingeschlossen das Krusche-Zitat: Wolfgang Kaul: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR. Eine Dokumentation. Rostock-Warnemünde 1990, S.4f.

Nach der Wiedervereinigung betrug der Anteil der Konfessionslosen 22,4 %, bei gleichzeitigem stetigen Anstieg der Mitgliederverluste beider Kirchen, so dass 2003 schon 31,8 % der Bevölkerung ohne Konfession sind. Der Anteil anderer Religionsgemeinschaften ist mit über 5 % nicht mehr marginal. Aus diesen Verschiebungen entstehen mehrere Probleme, darunter das generelle der religiös-weltanschaulichen Interessenverschiebungen weg von den christlichen Großkirchen. Erst diese Verlagerung bringt das Thema unserer Tagung auf, wer denn eigentlich die Konfessionsfreien sind, welche Interessen sie gemeinsam haben könnten, welche gesellschaftlichen Vertretungen es dafür gibt oder ob dies nur ein Scheinproblem ist, weil in dieser Gruppe der Konfessionsfreien wiederum nur besondere Gruppen Interessen anmelden, anderen dagegen die Sache eher gleichgültig ist. Ist nur konfessionsfrei, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört? Was bedeutet heute Mitgliedschaft, wenn die evangelische Kirche bei ihren Mitgliedern ein Fünftel ermittelt, das sich selbst als nicht-religiös und kirchenfern bezeichnet.<sup>32</sup> Sind diese immerhin fünf Millionen Menschen nicht auch konfessionsfrei?

Seit 1918/19 muss sich niemand mehr organisieren, der lediglich konfessionsfrei sein möchte. Nur wer als ungetaufter Religionsloser oder ausgetretener Konfessionsfreier ein ausgesprochenes Bekenntnis-Interesse hat, entsprechende politische und soziale Absichten verfolgt und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes für sein bekennendes Tun öffentliches Geld vom Staat möchte, bedarf heute der Organisation, etwa in einer Weltanschauungsgemeinschaft. Daraus folgt – so lange die Privilegierung der beiden großen Kirchen fortbesteht – die paradoxe Annahme bzw. Organisation einer humanistischen „Konfession“ für diejenigen juristisch eigentlich Konfessionslosen, die dieses Bekenntnis wählen. Der Druck verschärft sich gegenwärtig durch den Dialog der Religionen, der auch ein bis vier anerkannte islamische Konfessionen zum Ergebnis haben kann, mit einem Förderverein, der in den rein formalen Strukturen durchaus dem *Humanistischen Verband* ähneln und entsprechend handeln, Religionsunterricht und Dienstleistungen anbieten kann.

Die neue Struktur der Glaubensverhältnisse und ihrer modernen Organisationen ist weitgehend unbekannt. Um so dringlicher sind drei Fragen an die künftige Analyse der Konfessionsfreien zu stellen:

1. Was ist eigentlich konfessionsfrei (bzw. konfessionslos) kulturell gesehen und was sagen die empirischen und statistischen Befunde über diese Bevölkerungsgruppe?
2. Welche Konfessionen (im Sinne von Bekenntnis- oder Weltanschauungsgruppen) gibt es innerhalb der Gruppe der Konfessionsfreien?
3. Welche religiös-weltanschaulichen Bekenntnisgruppen (im Sinne von soziokulturell wahrnehmbaren Personeneinheiten) gibt es jenseits der historisch überlebten Einteilungen in kirchliche Konfessionen, Synagogengemeinschaften und „Dissidenten“, zumal die religiös-weltanschauliche Vielfalt zu- und die grundsätzliche Unterscheidungsbereitschaft nach Glaubenskriterien abnimmt, zumindest in Europa.

---

<sup>32</sup> Vgl. Kirche – Horizont und Lebensrahmen. Vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Hg. vom Kirchenamt der EKD. Hannover 2003, S.65. – Erst allmählich werden die Konfessionsfreien „entdeckt“ – oft innerhalb einer Thematik und in Formulierungen, die das Erstaunen der Entdecker und den Verlust, den sie beklagen, klar ausdrücken, z.B. Katholisch, evangelisch oder nichts? Konfessionslose in Deutschland. Hg. von Johannes Horstmann. Schwerte 2000.

Tabelle 1

**Konfessionslosigkeit in Deutschland**

Kaiserreich

<b>Kirchenaustritte*</b>	1870/71 bis 1908	180-200.000
	1908 bis 1914	163.406
gesamt	Kaiserreich	<b>ca. 350.000</b>
<b>Kirchenaustritte</b>	1908 bis 1914	163.406
davon	<b>in Konfessionslosigkeit (77,6 %)</b>	<b>115.550</b>
davon	in Preußen (69,4 %)	80.292
<b>Dissidenten 1910**</b>	<b>Deutsches Reich</b>	<b>205.900</b>
davon	Preußen	147.000
davon	Berlin u. Umland	72.000
<b>Dissidenten 1914</b>	<b>gesamt</b>	<b>250-300.000</b>
davon	christliche Sondergruppen	160-200.000
	<i>Konfessionsfreie ("bekenntnislos")</i>	<i>100-120.000</i>
<b>Konfessionsfreie 1914</b>	gesamt	100-120.000
davon	<b>Organisierte</b>	<b>25-30.000</b>
<b>Organisierte 1914</b>	gesamt	25-30.000
davon	Freireligiöse	18.000
	Monisten	5.500
	Proletarische Freidenker	5.500
	Freidenker, Einzelmitglieder***	1.000
	DGEK (Humanisten)	850
	Buddhisten	200
	Anthroposophen	200
	Germanengläubige	200
	Bund für persönliche Religion	200
	Andere	500
	<b>gesamt, errechnet</b>	<b>32.150</b>
davon geschätzt	Doppelmitgliedschaften	ca. 5.000

\* bis 1919 meist "Haushaltsvorstände" erfasst; Wiedereintritte vernachlässigt

\*\* Volkszählung 1910

\*\*\* + 5.000 "korporierte" Mitglieder

Tabelle 2

**Konfessionslosigkeit in Deutschland**

Weimarer Republik

<b>Kirchenaustritte, Evang.*</b>	1919 bis 1932	2.722.907
davon	<b>in die Konfessionslosigkeit (93,7 %)</b>	2.550.513
davon	Preußen (57,7 %)	1.472.113
<b>Kirchenaustritte, Kathol.</b>	1919 bis 1930	439.925
davon	Eintritt in Evangel. Kirche (34,7 %)	152.685
<b>Mitglieder Freidenkerverband**</b>	1919	12.750
	1920	59.829
	1927	470.449
	1932	<b>543.531</b>
<b>Mitglieder prol. Freidenker***</b>	1932	<b>153.356</b>
<b>Freireligiöse****</b>	1933	82.500
<b>Andere, geschätzt*****</b>	1933	15.000
<b>gesamt</b>	1933	<b>794.387</b>
<b>"Deutschgläubige"*****</b>	1933	<b>27.000</b>
<b>Konfessionsfreie 1933</b>	Einwohnerzahl	65.000.000
	davon konfessionsfrei	2.250.000
<b>"Gottgläubige" 1939</b>	Einwohnerzahl	69.300.000
	davon "gottgläubig"	3.560.000
<b>"Bekenntnislose" 1947</b>	Einwohnerzahl / "Stammbevölkerung"	46.000.000
	davon "bekenntnislos"	2.000.000

\* Quelle: J.-Chr. Kaiser

\*\* VFF/VfFF/DFV; Quelle: J.-Chr. Kaiser

\*\*\* VpFD; Quelle: J.-Chr. Kaiser

\*\*\*\* VfG: 60.000; VfGSwD: 20.000; FLGBa: 2.500

\*\*\*\*\* Schulgesellschaften, Geistesfreie, FKK, DGEK, Monistenbund ...

\*\*\*\*\* DGB: 9.000; GDV: 18.000

Tabelle 3

## Konfessionslosigkeit in der DDR

<b>Jahr</b>	<b>Wohn- bevöl- kerung (WB)</b>	<b>Ev. Kirche</b>		<b>Kath. Kirche</b>		<b>Konfessionsfreie*</b>	
	<i>in Mio</i>	<i>absolut</i>	<i>in % WB</i>	<i>absolut</i>	<i>in % WB</i>	<i>absolut</i>	<i>in % WB</i>
<b>1946</b>	17,4	14,2	81,6	2,1	12,2	<b>0,9</b>	<b>5,1</b>
<b>1964</b>	17	10,1	59,6	1,4	8,2	<b>4,8</b>	<b>28,2</b>
<b>1989</b>	16,7	3,22	19,4	0,75	4,5	<b>12,5</b>	<b>74,8</b>